

130 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 22. 3. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 — AVG, BGBI. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 866/1992 und der Kundmachung BGBI. Nr. 686/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 fünfter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen in der in der Verordnung festgesetzten Weise ist überdies nur zulässig, wenn ihr der Empfänger für das Verfahren, in dem die Erledigung ergeht, ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Zustellung hat an das vom Empfänger bekanntgegebene Empfangsgerät zu erfolgen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übermittlung an eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person in deren Kanzlei in einer Angelegenheit erfolgt, in der diese als Parteienvertreter eingeschritten ist, sofern nicht zuvor der Empfänger gegenüber der Behörde dieser Übermittlungsart ausdrücklich widersprochen hat. Eine Zustimmung ist weiters nicht erforderlich, wenn die Übermittlung an Verwaltungsbehörden erfolgt. Die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung gemäß §§ 10 und 21 des Datenschutzgesetzes liegt beim Empfänger der Erledigung.“

2. § 18 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der nach Abs. 2 genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt.“

2a. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a. (1) Hat eine auf Grund der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hiefür in Betracht kommende Behörde beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung gestellt, so darf sie bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Verfahrenshandlungen vornehmen oder Entscheidungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Erachtet die Behörde die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für ihre Entscheidung in der Sache als nicht mehr erforderlich, so hat sie ihren Antrag unverzüglich zurückzuziehen.“

3. § 51a lautet:

„§ 51a. Zeugen und Beteiligte, die im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vernommen werden oder deren Vernehmung, nachdem sie geladen wurden, ohne ihr Verschulden unterblieben ist, haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Für die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühren gelten die §§ 19 und 20 sowie § 21 Abs. 1 erster Halbsatz des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 mit der Maßgabe, daß die Gebühren vorläufig von dem nach landesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Bediensteten des unabhängigen Verwaltungssenates berechnet und den Zeugen oder Beteiligten bekanntgegeben und ausbezahlt werden. Sind Zeugen oder Beteiligte mit den bekanntgegebenen Gebühren nicht einverstanden, so sind die Gebühren über deren Antrag von jenem unabhängigen Verwaltungssenat festzusetzen, der den Zeugen oder den Beteiligten vernommen oder geladen hat. Im

Verfahren vor einer Kammer obliegt die Entscheidung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer. Die Auszahlung der Gebühren ist unentgeltlich.“

4. § 53a Abs. 1 lautet:

„§ 53a. (1) Nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige und Dolmetscher im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen oder Dolmetscher in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Im Verfahren vor einer Kammer eines unabhängigen Verwaltungssenates obliegt diese Festsetzung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer. Die Auszahlung der Gebühren ist unentgeltlich.“

5. § 63 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Wird eine Berufung innerhalb dieser Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Berufungsbehörde hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten.“

6. § 64a Abs. 1 lautet:

„§ 64a. (1) Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann, wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat oder wenn keine einander widersprechenden Berufungsanträge vorliegen, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der zulässigen Berufung bei der Stelle, bei der sie einzubringen war, durch Berufungsvorentscheidung erleidigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, ergänzen oder aufheben.“

7. § 67c Abs. 3 lautet:

„(3) Beschwerden, die nicht den Anforderungen des Abs. 2 entsprechen, sind zur Behebung der Mängel unter Anberaumung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.“

8. Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 67c erhalten die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“.

9. § 67d Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen. Wenn die Verhandlung wegen einer noch ausstehenden Beweiserhebung vertagt wird, dann kann der Verzicht bis zum Beginn der fortgesetzten Verhandlung erklärt werden. Eine Verhandlung kann auch unterbleiben, wenn der mit Berufung bekämpfte Bescheid ein verfahrensrechtlicher Bescheid ist. Eine Verhandlung kann jedoch auch in diesen Fällen durchgeführt werden, wenn der unabhängige Verwaltungssenat es für erforderlich erachtet.“

10. § 67g lautet:

„§ 67g. (1) Der Bescheid ist samt der wesentlichen Begründung öffentlich zu verkünden. Wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, dann kann die öffentliche Verkündung des Bescheides unterbleiben, sofern die Einsichtnahme in den Bescheid jedermann gewährleistet ist. Gleches gilt, wenn der Bescheid nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung gefällt wird und alle anwesenden Parteien auf die Verkündung verzichten.“

(2) Wenn die Verkündung nicht unmittelbar nach Schluß der Verhandlung oder unmittelbar nach der nicht öffentlichen Beratung im Anschluß an eine Verhandlung erfolgt, dann genügt abweichend von § 62 Abs. 2 die Beurkundung der Verkündung in einem Aktenvermerk.

(3) Überdies ist allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides zuzustellen.“

11. Nach § 67g wird folgender § 67h samt Überschrift eingefügt:

„Verfahren bei Erlassung verfahrensrechtlicher Bescheide und bei Entscheidungen auf Grund eines Devolutionsantrages

§ 67h. (1) Wenn der unabhängige Verwaltungssenat einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, dann gelten die §§ 67b sowie 67d bis 67g mit der Maßgabe, daß eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der unabhängige Verwaltungssenat sie nicht für erforderlich erachtet.“

(2) Wenn der unabhängige Verwaltungssenat auf Grund eines Devolutionsantrages zu entscheiden hat, dann gelten die §§ 67b sowie 67d bis 67g. Wenn sich der Devolutionsantrag gegen die Säumnis einer Behörde bei Erlassung eines verfahrensrechtlichen Bescheides richtet, dann gilt Abs. 1.“

12. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.“

13. § 70 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu. Gegen die Bewilligung oder die Verfügung der Wiederaufnahme ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.“

14. § 71 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen. Im Verfahren vor einer Kammer eines unabhängigen Verwaltungssenates entscheidet über diesen Antrag das nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied der Kammer.“

15. § 73 Abs. 1 lautet:

„§ 73. (1) Die Behörde oder der unabhängige Verwaltungssenat sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.“

16. § 73 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Oberbehörde beginnt die in Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tag des Einlangens des Antrages zu laufen.“

17. § 76 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen, nicht jedoch die Gebühren, die einem Gehörlosendolmetscher zustehen.“

18. § 76 Abs. 5 lautet:

„(5) Die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind — falls hiefür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben — von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.“

19. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a. Die den Zeugen und Beteiligten zustehenden Gebühren sind von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.“

20. § 79a lautet:

„§ 79a. (1) Die im Verfahren nach § 67c obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat zurückgezogen wird, dann ist die belangte Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Stempel- und Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem unabhängigen Verwaltungssenat verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festzusetzenden Pauschbeträge für den Schriftsatz- und für den Verhandlungsaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwandes hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenen Kosten ist ein Pauschbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

(7) Die §§ 52 bis 54 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 gelten auch für den Aufwandersatz nach Abs. 1.“

21. Vor § 79b wird eingefügt:

„VI. Teil: Inkrafttreten“

22. Der bisherige Wortlaut des § 79b wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 und 3 wird angefügt:

„(2) § 18 Abs. 3 fünfter bis neunter Satz, § 18 Abs. 4 zweiter Satz, § 38a, § 51a, § 53a Abs. 1, § 63 Abs. 5, § 64a Abs. 1, § 67c Abs. 3 sowie die Neubezeichnung der Abs. 4 und 5, § 67d Abs. 2, § 67g, § 67h samt Überschrift, § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 3, § 71 Abs. 6, § 73 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1 zweiter Satz, § 76 Abs. 5, § 76a, § 79a, die Überschrift vor § 79b, die Neubezeichnung des § 79b Abs. 1 sowie die Überschrift vor § 80 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(3) § 63 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 gilt für Bescheide, die nach dem 30. Juni 1995 erlassen werden. § 67 c Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 gilt für Verwaltungsakte, die nach dem 30. Juni 1995 gesetzt werden.“

23. Vor § 80 lautet die Überschrift:

„VII. Teil: Vollziehung“

VORBLATT**Problem:**

Schwierigkeiten beim Vollzug der Vorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Ziel:

Beseitigung von Unklarheiten im Verfahrensrecht (insbesondere der unabhängigen Verwaltungssenate); Regelung der Vorgangsweise bei der Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften; Verfahrenserleichterungen für die unabhängigen Verwaltungssenate.

Lösung:

Zuständigkeitsänderungen (von der Kammer auf einzelne Mitglieder); Entfall der mündlichen Verhandlung und der mündlichen Verkündung in einzelnen Fällen ua.; Entfall der Zustimmungspflicht bei Zustellung mit Fernkopie an Behörden; Harmonisierung des AVG und des VStG bezüglich der Berufungsvorentscheidung; Regelung der verfahrensrechtlichen Konsequenzen nach Einholung einer Vorabentscheidung.

Alternativen:

- Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage
- weitergehende Änderungen, die hinsichtlich des Verfahrens vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in praktischer Hinsicht denkbar, im Hinblick auf die EMRK aber problematisch wären.

Kosten:

Da durchwegs Klarstellungen, Bereinigungen und Erleichterungen vorgesehen werden, ist mit geringfügigen Kostensenkungen in der Vollziehung zu rechnen.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der B-VG-Novelle 1988, BGBI. Nr. 685, wurden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Kontrollinstanz für verwaltungsbehördliche Entscheidungen (vgl. die Zuständigkeiten gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG) eingerichtet. Die unabhängigen Verwaltungssenate haben ihre Tätigkeit entsprechend Art. IX Abs. 1 und 2 dieser B-VG-Novelle 1988 mit Beginn des Jahres 1991 aufgenommen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten wird gemäß Art. 129b Abs. 6 B-VG durch Bundesgesetz geregelt. Die entsprechenden Regelungen wurden durch Novellen zum EGVG, zum AVG und zum VStG geschaffen (Bundesgesetze BGBI. Nr. 356 bis 358/1990).

Auf Grund erster Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit legten die Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate im April 1992 dem Bundeskanzleramt einen Katalog von Reformwünschen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vor. In bilateralen Gesprächen und auf Grund einer detaillierten Stellungnahme des Bundeskanzleramtes, zu der eine eingehende Antwort der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate erging, wurden die Reformvorstellungen präzisiert. Auf Basis dieser Vorarbeiten wurde vom Bundeskanzleramt ein Entwurf für Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen ausgearbeitet und im September 1993 einem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Im Hinblick auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wurde der Entwurf überarbeitet und der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird, ausgearbeitet. Er steht im Zusammenhang mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird.

Schwerpunkt beider Entwürfe ist die Ergänzung der Verfahrensvorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten. Dabei wurde versucht, möglichst viele der von den unabhängigen Verwaltungssenaten unterbreiteten Anregungen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf § 24 VStG wirken sich eine Reihe der mit der vorliegenden Novelle vorgeschlagenen Änderungen auch auf das Verwaltungsstrafverfahren aus. Im übrigen enthält der gleichzeitig vorgelegte Entwurf für eine Novelle zum VStG eine Reihe weiterer Verfahrenserleichterungen für das Verwaltungsstrafverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten. Darüber hinaus werden einzelne Modifikationen, die sich bei Überprüfung der durch die Novellen des Jahres 1990 geschaffenen Rechtslage als zweckmäßig erwiesen haben, vorgenommen (im AVG etwa bezüglich § 18 Abs. 4 und § 64a AVG). Schließlich werden im Verfahrensrecht die notwendigen Anpassungen an die Gemeinschaftsverträge (Berücksichtigung der Dauer eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Verwaltungsstrafverfahren) vorgenommen.

Die Änderungen haben in einigen Fällen nicht nur Bedeutung für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, sondern für alle Verwaltungsbehörden (so zB § 18 Abs. 3 bezüglich der Übermittlung mit neuen technischen Möglichkeiten an Behörden und Parteienvertreter, § 18 Abs. 4 betreffend die Beglaubigung in Fällen, in denen die Genehmigung nicht durch Unterschrift erfolgt, § 63 Abs. 5 bezüglich der Einbringung von Berufungen). In dieser Hinsicht sei vor allem hervorgehoben, daß in § 18 Abs. 4 eine allgemein anwendbare Ergänzung hinsichtlich der Möglichkeit der Beglaubigung bei der Ausfertigung von Erledigungen vorgenommen wird: Dabei wird für die in § 18 Abs. 2 AVG seit der Novelle 1990 vorgesehene Genehmigung ohne Unterschrift, wenn sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann, gleichfalls die Möglichkeit der Beglaubigung durch die Kanzlei geschaffen. Nach dem derzeitigen Wortlaut ist die Beglaubigung nur für den Fall der Genehmigung durch Unterschrift vorgesehen. In Zukunft soll sich die Beglaubigung generell darauf beziehen, daß die Erledigung gemäß § 18 Abs. 2 genehmigt wurde.

130 der Beilagen

7

Die Novelle enthält somit im wesentlichen folgende Neuregelungen:

1. Änderungen und Ergänzungen der Regelungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten im engeren Sinn:
 - Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds für die Festsetzung der Gebühren der Dolmetscher und bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme,
 - Entfall der mündlichen Verhandlung bei Bekämpfung verfahrensrechtlicher Bescheide,
 - Möglichkeit des Verzichts der Parteien auf eine mündliche Verkündung, wenn die Verkündung nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung erfolgt,
 - Erleichterung der Auszahlung der Zeugengebühren (Entfall der zwingenden behördlichen Entscheidung der unabhängigen Verwaltungssenate über die Höhe der Gebühr),
 - Erleichterung der Beurkundung der Verkündung,
 - Neuregelung der Kosten im Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt;
2. allgemein anwendbare Änderungen bezüglich
 - der Zustellung mittels Telekopie an Behörden und Parteienvertreter (Entfall des Erfordernisses der Zustimmung),
 - der Beglaubigung (Beglaubigung auch bei Genehmigung ohne Unterschrift),
 - der Fristwahrung bei Einbringung einer Berufung bei der Berufungsbehörde anstatt bei der Behörde erster Instanz (§ 63 Abs. 5),
 - der Möglichkeit der Rückstellung zur Verbesserung von Beschwerden wegen inhaltlicher Mängel,
 - der Vorgangsweise der Behörde nach Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften,
 - der Berufungsvorentscheidung (Vereinheitlichung des AVG und des VStG);
3. sonstige Änderungen eher formeller Natur (Berücksichtigung der unabhängigen Verwaltungssenate auch in §§ 68 Abs. 2, 70 Abs. 3 und 73 Abs. 1 AVG, Streichung der nicht erforderlichen Bezugnahme auf die unabhängigen Verwaltungssenate in § 73 Abs. 3 AVG).

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sollen verfahrensrechtliche Erleichterungen, insbesondere im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, bringen. Es sind daher keine zusätzlichen Kosten mit dem Vollzug der Vorschriften verbunden. Angaben über den Umfang der Einsparungen für den Fall der Umsetzung der einzelnen Vorschläge der unabhängigen Verwaltungssenate liegen derzeit nicht vor; die unabhängigen Verwaltungssenate haben dazu im Begutachtungsverfahren keine Angaben gemacht. Unter der Annahme, daß insbesondere die die mündliche Verhandlung und die Verkündung betreffenden Regelungen, aber etwa auch die Neugestaltung des § 51 VStG zeitmäßige Einsparungen ermöglichen werden, ist unter der gleichzeitigen Annahme, daß (derzeit) etwa 10 000 Verfahren jährlich betroffen sind, österreichweit mit einem Einsparungseffekt in der Größenordnung von etwa 5 Planstellen zu rechnen.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 B-VG, soweit die Vorschriften von allen Behörden anzuwenden sind, aus Art. 129b Abs. 6 und Art. 11 Abs. 2 B-VG, soweit es die Verfahrensvorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten betrifft.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 3):

Die Zustellung behördlicher Erledigungen mit neuen technischen Möglichkeiten ist seit der Novelle im Jahr 1990 möglich, wenn eine entsprechende Verordnung der Bundesregierung ergangen ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde zudem vorgesehen, daß die Übermittlung nur zulässig ist, wenn ihr der Empfänger für das Verfahren, in dem die Erledigung ergeht, ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat (vgl. auch § 2 der Telekopie-Verordnung, BGBl. Nr. 110/1991).

Hintergrund dieser Regelung ist, daß in § 18 AVG nicht zwingend vorgesehen ist, daß das Empfangsgerät in der Einflußsphäre des Empfängers stehen muß. Es ist auch der Fall denkbar, daß jemand durch Übereinkunft mit einem Dritten die Zustellung von Erledigungen mittels Telekopie an ihn dadurch ermöglicht, daß ihm die an das Empfangsgerät des Dritten übermittelten, für ihn bestimmten Erledigungen ausgefolgt werden. Im Hinblick auf die in der Verordnungsermächtigung des § 18 Abs. 3 AVG enthaltene Determinante der Bedachtnahme auf die „Erfordernisse des Datenschutzes“ wurde auch § 7 der Telekopie-Verordnung formuliert.

Da die oben dargestellten datenschutzrechtlichen Bedenken dann nicht eingreifen, wenn eine Übermittlung an Behörden erfolgt (die öffentlich Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, die Behandlung der eingehenden Sendungen ist durch Vorschriften über den internen

Geschäftsablauf geregelt) oder der Empfänger eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ist, wird für diese Übermittlungen eine Ausnahme von der Zustimmungspflicht normiert (für Parteienvertreter jedoch nur, wenn das Empfangsgerät in der Kanzlei des Empfängers steht). Auf diese Weise soll das Verfahren der Verwaltungsbehörden erleichtert werden. Da damit nunmehr zwei verschiedene Arten der Übermittlung mit neuen technischen Möglichkeiten bestehen, ist auch der letzte Satzteil des letzten Satzes hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verantwortung umzuformulieren. Es wird klargestellt, daß sowohl in den Fällen, in denen die entsprechende Übermittlung nur vorbehaltlich der Zustimmung vorgenommen werden kann, als auch in den Fällen, in denen sie ex lege möglich ist, die datenschutzrechtliche Rechtsfolge eingreift.

Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Erwägungen, die im Zusammenhang mit derartigen Übermittlungen anzustellen sind, wird für die Übermittlung an berufsmäßige Parteienvertreter vorgesehen, daß eine Übermittlung ohne Zustimmung nur erfolgen kann, wenn die Übermittlung an ein Empfangsgerät erfolgt, welches sich in der Kanzlei des Parteienvertreters befindet. Weiters kommt die Ausnahmeregelung (Absehen von der ausdrücklichen Zustimmung) nur in Betracht, wenn das Schriftstück eine Angelegenheit betrifft, in welcher der Betreffende als Parteienvertreter eingeschritten ist. Diese Einschränkungen bedeuten nicht, daß einem Parteienvertreter nur nicht mehr an ein außerhalb seiner Kanzlei befindliches Empfangsgerät die Erledigung übermittelt werden könnte. In diesem Fall bedarf es aber der ausdrücklichen Zustimmung für das Verfahren, in dem die Zustellung erfolgt.

Ebenso wie in § 89a Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird auch die Möglichkeit vorgesehen, daß der Empfänger einer derartigen Übermittlung ausdrücklich widersprechen kann. Dies muß entweder im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Verfahren generell erfolgen.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 4 zweiter Satz):

Gemäß § 18 Abs. 4 ist eine Beglaubigung durch die Kanzlei derzeit nur dahin gehend möglich, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstücks übereinstimmt und das Geschäftsstück die **eigenhändig beigesetzte Genehmigung** aufweist.

Da gemäß § 18 Abs. 2 die Genehmigung aber auch auf andere Weise als durch Unterschrift erfolgen kann, sofern sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, **auf andere Weise festgestellt werden kann**, wäre auch für den Fall vorzusorgen, in dem von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Wird etwa die Genehmigung auf elektronische Weise festgehalten (Eingabe eines bestimmten Kennworts oder Codes, die für die Kanzlei klarstellen, daß der in einem Dokument enthaltene Text vom zuständigen Organwalter approbiert wurde), so wäre nach der derzeitigen Rechtslage eine Beglaubigung nach Abs. 4 bei wörtlicher Auslegung nicht möglich, da nicht bestätigt werden kann, daß eine unterschriebene Erledigung im Akt einliegt. Die Ergänzung soll sicherstellen, daß eine Beglaubigung in jedem der nach Abs. 2 zulässigen Fälle erfolgen kann. Die Beglaubigung erstreckt sich sohin in Hinkunft darauf, daß entweder eine unterschriebene Erledigung im Akt erliegt oder aber eine der sonstigen in Abs. 2 für zulässig erklärten Genehmigungen vorliegt.

Bei Gesetzwertung der vorliegenden Bestimmung wäre auch die Beglaubigungsverordnung, BGBl. Nr. 445/1925, anzupassen.

Zu Z 2a (§ 38a):

Der neu eingefügte § 38a trifft eine Regelung, wie vorzugehen ist, wenn beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidung beantragt wird. Ob es sich bei der vorlegenden Behörde um ein „Gericht eines Mitgliedstaates“ gemäß Artikel 177 des EG-Vertrages (Art. 150 EAG-Vertrages, Art. 41 EGKS-Vertrages) handelt, ist ausschließlich nach gemeinschaftsrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Für das Vorliegen eines Gerichtes im Sinne von Artikel 177 des EG-Vertrages sind nach der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (vgl. insb. das Urteil **Vaassen—Göbbels**, Rs 61/65, Slg. 1966, S. 378) und der Lehre (vgl. insb. **Grabitz—Hilf**, Kommentar zur Europäischen Union, Rz 41 ff zu Art. 177 EGV) die folgenden formellen und materiellen Kriterien maßgeblich, deren Vorliegen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Mitgliedstaates zu beurteilen ist: Unabhängigkeit des entscheidenden Gremiums, gesetzliche Grundlage in dem Sinne, daß der Spruchkörper der öffentlichen Gewalt des betreffenden Mitgliedstaates zuzurechnen ist; ständiger Charakter; obligatorische Gerichtsbarkeit; streitiges Verfahren; Entscheidung nach Rechtsnormen. In der Praxis hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bisher Vorlagen aller Einrichtungen zur Entscheidung angenommen, die nach nationalem Recht als unabhängige staatliche Instanzen zur Streit- oder Sachentscheidung anerkannt sind. Dabei hat er die Gerichtsqualität auch solchen Spruchkörpern nicht abgesprochen, deren Gerichtseigenschaft nach innerstaatlichem Recht zweifelhaft erscheinen könnte, weil sie im Grenzbereich zwischen Rechtsprechung und Verwaltung angesiedelt waren. So hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften etwa auch eine

130 der Beilagen

9

berufsständische Streitschlichtungsinstanz im Interesse der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts für befugt gehalten, Vorabentscheidungen zu erwirken, weil sie ihre Aufgaben mit Zustimmung und unter Mitwirkung der Behörden wahrgenommen hat und deren Entscheidung faktisch als endgültig hingenommen wurde.

Nach dem österreichischen Behördensystem sind jedenfalls die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern vorlageberechtigt, ferner wohl auch sonstige weisungsfreie Verwaltungsbehörden iSd Art. 20 Abs. 2 und Art. 133 Z 4 B-VG, die zumindest subsidiär (vgl. zB § 1 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes) das AVG anzuwenden haben. Für jene in Betracht kommenden Behörden, die ein anderes Verfahrensgesetz (zB die BAO) anzuwenden haben, werden dort entsprechende Regelungen vorzusehen sein.

Die Regelung ist jenen nachgebildet, die für Gerichte im Gerichtsorganisationsgesetz und für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Verfassungsgerichtshofgesetz und im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 vorgesehen sind.

Zu Z 3 (§ 51a):

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben aus Vereinfachungsgründen angeregt, die Einführung einer dem Kostenbeamten vergleichbaren Funktion für die unabhängigen Verwaltungssenate zu überlegen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dazu zunächst zu beachten, daß auf Grund der Art. 129, 129a und 129b B-VG die Verwaltungssenate in Kammern oder durch einzelne Mitglieder entscheiden. Außenwirksame Entscheidungen können daher nur durch diese getroffen werden.

Eine Regelung, die die behördliche Entscheidung auf ein anderes Organ überträgt, ist daher verfassungsrechtlich nicht möglich.

Der vorliegende Entwurf sieht aber in Änderung der bisherigen Rechtslage vor, daß die Gebühr nicht jedenfalls durch behördliche Entscheidung festzusetzen ist. Es wird vielmehr hinsichtlich der Festsetzung der Gebühr auf die §§ 19 und 20 sowie 21 Abs. 1 erster Halbsatz des Gebührenanspruchsge setzes 1975 verwiesen, wobei an Stelle des dort genannten „Bediensteten“ des Gerichts, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständige Bedienstete des unabhängigen Verwaltungssenates tritt. Da eine Entscheidung über die Gebühr nur vom unabhängigen Verwaltungssenat getroffen werden kann, ist vorgesehen, daß die Berechnung und Auszahlung durch einen Bediensteten des unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt und daß der Zeuge, wenn er mit der bekanntgegebenen Gebühr nicht einverstanden ist, den Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung stellen kann.

Zu Z 4 (§ 53a Abs. 1):

Die Zuständigkeit zur Festsetzung der Sachverständigen- und Dolmetschergebühren soll im Verfahren vor einer Kammer des unabhängigen Verwaltungssenates einem einzelnen Mitglied der Kammer zukommen.

Zu Z 5 (§ 63 Abs. 5):

Mit der Novelle zum AVG des Jahres 1990, BGBl. Nr. 357, wurde § 63 Abs. 5 AVG dahin geändert, daß die Einbringung der Berufung auch bei der Berufungsbehörde möglich ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun mit Erkenntnis vom 24. Juni 1994, G 20-23/94-6, die Wortfolge „, oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat“ im ersten Satz des § 63 Abs. 5 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. Nr. 686/1994 kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 in Kraft. Im zugrundeliegenden Anlaßfall ging es um die Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist in einem Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Zur Begründung seines Erkenntnisses hält der Verfassungsgerichtshof fest, daß § 71 Abs. 4 AVG seinem Wortlaut nach dem Wiedereinsetzungswerber kein Wahlrecht einräumt, an wenn er sein Begehren richten kann, sondern diejenige Behörde für zuständig erklärt, bei der die versäumte Prozeßhandlung „vorzunehmen war“. Dies aber ist zufolge des Wahlrechts für die Einbringung der Berufung gerade nicht eindeutig erkennbar gewesen (für den Fall der gleichzeitigen Antragstellung bei beiden Behörden ist auch keine Lösung möglich). Komme etwa die Verspätung der Berufung erst nach ihrer Einbringung hervor und bringe daher der Wiedereinsetzungswerber nur den Wiedereinsetzungsantrag ein, so müsse er — wie der Verfassungsgerichtshof wörtlich ausführt — „den Wiedereinsetzungsantrag offenbar bei der Berufungsbehörde einbringen, wenn er bei dieser die Berufung eingebracht hatte, obwohl die Berufung dort nur eingebracht werden konnte, nicht aber eingebracht werden mußte, die versäumte Prozeßhandlung also nicht dort — wie § 61 Abs. 4 AVG formuliert — vorzunehmen“.

war, sondern gleicherweise bei der ersten Instanz hätte vorgenommen werden können. Stünde dem Wiedereinsetzungswerber die Zuständigkeit der ersten oder zweiten Instanz für die Entscheidung über sein Begehrn tatsächlich ebenso zur Wahl, wie die Stelle, an der er seine Berufung einzubringen hat, so müßte er ... den Antrag ohne Rücksicht darauf, wo er die (verspätete) Berufung erhoben hat, auch bei der Behörde erster Instanz einbringen und diese solcherart zur Entscheidung zuständig machen können. Das Bedenken des Gerichtshofes, daß die Neufassung des § 63 Abs. 5 für Wiedereinsetzungswerber zu einer Art Falle (und die zusätzliche Möglichkeit der Einbringung bei der Berufungsbehörde zu einem Danaergeschenk) werden kann, knüpft also gerade an den Umstand an, daß die Bedingungen des behaupteten Wahlrechts im Gesetz nicht klargelegt werden und der Wiedereinsetzungswerber sich nicht nur dann um eine Instanz brächte, wenn er das Rechtsmittel bei der Berufungsbehörde eingebracht hat, sondern regelmäßig auch dann, wenn er noch die Möglichkeit der Antragstellung bei jener Behörde hätte, die den Bescheid erster Instanz erlassen hat, von dieser Möglichkeit aber mangels Kenntnis der Zusammenhänge nicht Gebrauch macht.“

Es gehe — so der Verfassungsgerichtshof — also nicht darum, daß der Wiedereinsetzungswerber von einer eindeutig geregelten Wahlmöglichkeit nicht Kenntnis nimmt — was er selbst zu verantworten hätte —, sondern darum, daß die Wahlmöglichkeit — so sie denn bestünde — im Gesetz nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit geregelt wäre. Mit anderen Worten: Möge auch die Annahme eines aus der Wahlmöglichkeit für die Einbringung der Berufung abgeleiteten Wahlrechts für den Wiedereinsetzungsantrag die Beliebigkeit der Zuständigkeit nach Wahl der Behörden vermeiden, tue sie doch ihrerseits dem Gebot der präzisen Regelung der Behördenzuständigkeit noch immer nicht Genüge. Ob eine Vorschrift die erforderliche Bestimmtheit aufweist, hänge nicht zuletzt von den mit ihrer Auslegung verbundenen Folgen ab. Der mögliche unbeabsichtigte Verlust einer Instanz ist ein gewichtiger, gegen die Übertragung des Wahlrechts bei Einbringung der Berufung auf den Fall der Wiedereinsetzung sprechender Gesichtspunkt. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Wiedereinsetzungsantrag sei daher nicht mit hinreichender Deutlichkeit festgelegt. Der diese Mehrdeutigkeit herbeiführende, durch die Novelle BGBL. Nr. 357/1990 eingeführte Fall im ersten Satz des § 63 Abs. 5 AVG wurde daher vom Verfassungsgerichtshof wegen Verstoßes gegen Art. 18 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2 B-VG aufgehoben.

Die 1990 vorgenommene Änderung des § 63 Abs. 5 AVG erfolgte in dem Bestreben, das Risiko der Parteien bezüglich der Versäumung der Berufungsfrist in jenen Fällen herabzusetzen, in denen die Berufung — nach der früheren Rechtslage: verfehlerweise — bei der Berufungsbehörde direkt eingebracht wurde. Es zeigt sich, daß das damals angestrebte Ziel auch auf andere Weise erreicht werden kann. Durch die nun vorgeschlagene Änderung soll die Fristversäumung in den dargestellten Fällen ausgeschlossen werden. Da durch den neuen letzten Satz sichergestellt wäre, daß die irrtümliche (aber fristgerechte) Einbringung bei der Berufungsbehörde nicht zur Fristversäumung führt, kann die Einbringungsregelung in § 63 Abs. 5 AVG wiederum in der bis 1990 geltenden Fassung hergestellt werden. Um die Frage zu klären, ob und inwieweit § 6 AVG in den vorliegenden Fällen anwendbar ist, wird ausdrücklich festgehalten, daß die Berufungsbehörde die bei ihr eingebrachte Berufung an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten hat. Damit soll die Schwierigkeit vermieden werden, daß im Fall der Geltung des § 6 AVG bei einer „Verweisung“ des Berufungswerbers „an die zuständige Stelle“ (§ 6 AVG) auslegungsbedürftig wäre, welche Folgen es hätte, wenn der Berufungswerber die Berufung nicht oder erst sehr spät der Behörde erster Instanz vorlegt. Es soll daher im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls nur die Verpflichtung zur Weiterleitung an die Behörde erster Instanz bestehen.

Zu Z 6 (§ 64a Abs. 1):

Durch die gleichzeitige Einführung der Berufungsvorentscheidung sowohl im AVG (§ 64a) als auch im VStG (§ 51b) ist die Frage nach dem Verhältnis der beiden Bestimmungen zueinander aufgetreten. Da sich die doppelte Regelung im wesentlichen aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen erklärt (§ 51b VStG war in der Regierungsvorlage für eine Novelle zum VStG, 1090 BlgNR, XVII. GP, enthalten, § 64a AVG entstand im Zuge der parlamentarischen Beratungen über die Vorslagen der Bundesregierung, wobei im Hinblick auf den Ablauf der parlamentarischen Beratungen keine Überarbeitung in legitimer Sicht, die die Harmonisierung sicherstellen hätte können, möglich war), ist eine Zusammenfassung der beiden Bestimmungen geboten. § 64a AVG soll die Grundlage für die Berufungsvorentscheidung sowohl im Verfahren nach AVG als auch im Verfahren nach VStG bilden.

Dabei sollen auch Unklarheiten, die sich bei der Auslegung des § 64a AVG ergeben haben, beseitigt werden.

Eine Änderung der Rechtslage wird dabei insofern vorgenommen, als in Übernahme der in der BAO enthaltenen Regelung auch die Abänderung des Bescheids in jeder Richtung durch eine Berufungsvorentscheidung erfolgen kann.

Dies soll insbesondere auch in Mehrparteienvorverfahren die Praktikabilität des Instituts sicherstellen (siehe dazu unten).

Eine Berufungsvorentscheidung ist jedoch nur bei Vorliegen einer Berufung oder bei Vorliegen mehrerer Berufungen, die nicht gegenläufig sind, möglich.

Damit ergibt sich für das Verfahren nach VStG eine Änderung der Rechtslage, da eine Berufungsvorentscheidung nach dem Wortlaut des § 51b VStG bislang auch im Falle — gegenläufiger — Berufungen verschiedener Parteien möglich wäre. Da in derartigen Fällen von der Gegenpartei jedenfalls ein Vorlageantrag gestellt werden darf, wenn über die Berufung der anderen Partei in deren Sinn entschieden wird, erscheint die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung bei dieser Verfahrenskonstellation nicht verfahrensökonomisch.

Die durch die Zusammenfassung des § 51b VStG mit § 64a AVG eintretende Änderung der Rechtslage erscheint somit zweckmäßig. Die Aussage in § 51b VStG, daß die Abänderung nicht zum Nachteil des Beschuldigten erfolgen darf, wenn nur dieser Berufung erhoben hat, erübrigt sich bei der vorgeschlagenen Fassung — im Gegensatz zu dem im Begutachtungsentwurf enthaltenen Wortlaut — nicht, da in den Fällen, in denen nur der Beschuldigte Berufung erhoben hat, nach § 64a AVG auch eine Abänderung zu seinen Ungunsten möglich wäre. Die Anordnung, daß im Verwaltungsstrafverfahren nicht zu Ungunsten des Beschuldigten die Berufungsvorentscheidung ergehen kann, wird in § 51 Abs. 6 VStG aufgenommen; § 51b VStG kann daher aufgehoben werden.

Mit der Änderung, daß die Zulässigkeit der Berufungsvorentscheidung nicht nur auf den Fall beschränkt wird, daß nur eine Partei Berufung erhebt, sondern darauf abgestellt wird, daß zwar mehrere, aber einander nicht widersprechende Berufungsanträge vorliegen, wird auch einer diesbezüglichen Anregung im Begutachtungsverfahren entsprochen. Dabei ist auf die Anträge abzustellen, nicht etwa darauf, wie ihnen — etwa durch Modifikationen des Vorhabens — entsprochen werden kann. Überdies wird die bisher enthaltene Einschränkung, daß die Berufungsvorentscheidung nur von der Behörde erster Instanz erlassen werden kann, aufgegeben. Es ist kein Grund ersichtlich, warum in Fällen eines dreigliedrigen Instanzenzuges nicht ebenfalls eine Berufungsvorentscheidung im Fall einer Berufung gegen den Bescheid der Behörde zweiter Instanz möglich sein soll.

Sollten daher etwa mehrere Berufungen von Nachbarn vorliegen, die die Versagung einer in erster Instanz erteilten Bewilligung beantragen, so kommt prinzipiell eine Berufungsvorentscheidung in Betracht (die Anträge können durchaus in „verschiedene Richtung“ insofern gehen, als eine Partei die Berücksichtigung eines subjektiven Rechts, die andere Partei die Berücksichtigung eines anderen subjektiven Rechts begehrte, ohne daß damit ein Widerspruch gegeben wäre). Da in derartigen Fällen jedoch die Situation eintreten kann, daß nicht über jede der Berufungen im Sinne des Berufungswerbers entschieden werden kann (zB ist die Berufung des Nachbarn zur Linken begründet, jene des Nachbarn zur Rechten nicht, oder aber eine leichte Modifikation wirkt sich zu Lasten einer Partei aus, die ebenfalls Berufung, vielleicht aus anderen Gründen, erhoben hat), wurde außerdem das Erfordernis, daß eine Berufungsvorentscheidung nur zu Gunsten der Berufungswerber ergehen kann, aufgegeben. Dies entspricht im übrigen der Rechtslage nach der BAO, die verschiedentlich bereits als nachahmenswert bezeichnet wurde.

Sofern der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte (was bei zeitversetzter Zustellung an einzelne Parteien oder im Fall des Auftretens übergangener Parteien aber denkbar wäre), daß eine Berufung einer Partei erst erhoben wird, nachdem bereits eine Berufungsvorentscheidung über eine früher erhobene Berufung ergangen ist, wäre auf Grund des Wortlauts davon auszugehen, daß über die zweite Berufung keine Berufungsvorentscheidung ergehen kann, sofern sie nicht in die gleiche Richtung geht wie die erste Berufung. Auf die bereits ergangene Berufungsvorentscheidung entfaltet die weitere Berufung die gleiche Wirkung wie eine Berufung, die nach Ergehen einer Berufungsvorentscheidung eingebracht wird, auf diese Berufungsvorentscheidung. Es liegt somit kein spezifisches Problem der Berufungsvorentscheidung vor. Es wird insbesondere davon Abstand genommen, die Zulässigkeit der Berufungsvorentscheidung auf den Zeitraum von zwei Monaten ab dem Einlangen der ersten Berufung einzuschränken. Sollten Berufungen (im Hinblick auf eine zeitlich verschiedene Zustellung des Bescheids, wie sie in Massenverfahren leicht vorkommen kann) in größerem zeitlichen Abstand zueinander eingebracht werden, kann auch die Situation eintreten, daß eine Berufung bereits weitergeleitet ist oder nach Erlassung der Berufungsvorentscheidung ein Vorlageantrag gestellt wurde, während auf Grund der weiteren Berufung noch eine Berufungsvorentscheidung möglich ist. Es wird davon Abstand genommen, in diesem Fall die Berufungsvorentscheidung ausdrücklich auszuschließen. Die Behörde,

die den Bescheid erlassen hat, wird aber zu prüfen haben, ob nicht in diesem Fall die sofortige Weiterleitung der Berufung die aus verfahrensökonomischer Sicht gebotene Vorgangsweise ist. Ein gänzlicher Ausschluß der Möglichkeit der Erlassung einer Berufungsvorentscheidung erscheint aber nicht erforderlich.

Bei der Neufassung wird hinsichtlich des Beginns des Laufs der Zweimonatsfrist auf das Einlangen bei der Einbringungsbehörde abgestellt. Damit sollen Unklarheiten, wie sie auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Begriff „Einbringung“ in § 51 Abs. 5 aF VStG entstanden sind, zu dem der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung vertrat, daß es auch bei § 51 Abs. 5 VStG auf das Einlangen ankomme, vermieden werden (vgl. VwSlg. 11.790 A/1985, VwGH 20. 3. 1986, 85/02/0277, 9. 7. 1987, 87/02/0096). Auch wenn die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs in der Lehre nicht geteilt wird (vgl. Walter — Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁵, Rz 935, Hauer — Leukauf, Handbuch, 1022, und Winkelhofer, Säumnis von Verwaltungsbehörden, 139 f.), wird im Hinblick auf praktische Überlegungen, die auch der diesbezüglichen Anregung der unabhängigen Verwaltungssenate zugrunde liegen dürften, nunmehr auf das Einlangen abgestellt.

Da § 64a AVG künftig auch die Grundlage für Berufungsvorentscheidungen im Verwaltungsstrafverfahren sein soll, ist damit klargestellt, daß in Verwaltungsstrafsachen auch über die Fälle der Berufung gegen das Straferkenntnis hinaus, etwa im Zusammenhang mit verfahrensrechtlichen Bescheiden, eine Berufungsvorentscheidung zulässig ist.

Im Begutachtungsverfahren wurde auch die Frage aufgeworfen, ob eine Berufungsvorentscheidung auch noch nach längerer Zeit möglich sein solle, wenn die Berufung bei der Berufungsbehörde eingebbracht wurde und von dieser erst spät an die Behörde erster Instanz weitergeleitet wird. Da der Wortlaut des § 64a AVG nunmehr präzisiert, daß es auf das Einlangen bei der Behörde, bei der sie einzubringen war, ankommt, ergibt sich, daß für die Zweimonatsfrist nicht das Einlangen bei der falschen Einbringungsbehörde, sondern erst das Einlangen bei der Einbringungsbehörde maßgeblich ist. Eine Änderung des Fristenlaufes nach § 73 AVG ist damit nicht verbunden.

Zu Z 7 und 8 (§ 67c Abs. 3):

Gemäß § 67c Abs. 2 AVG hat die Beschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt eine Reihe inhaltlicher Erfordernisse zu enthalten.

Fehlt eines dieser Erfordernisse, kann die Beschwerde nicht gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbeserung zurückgestellt werden, da sich § 13 Abs. 3 AVG nur auf Formerfordernisse erstreckt (vgl. Walter — Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁵, Rz 548/22 und Rz 160, mit Judikaturnachweisen). Es wird daher — wie dies auch in dem für die Maßnahmeverbeschwerden früher im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anwendbaren § 34 Abs. 2 VwGG vorgesehen ist — auch die Möglichkeit eines Verbesserungsauftrages bei inhaltlichen Mängeln geschaffen (vgl. auch § 88 Abs. 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991).

Zu Z 9 (§ 67d Abs. 2):

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß die mündliche Verhandlung bei Berufungen gegen verfahrensrechtliche Bescheide — jedenfalls im Einzelfall — entfallen kann.

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben im Hinblick auf ihre Erfahrungen in der Praxis vorgeschlagen, einen Verzicht auf die mündliche Verhandlung auch für Fälle zuzulassen, in denen sich in einer mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch eine Beweiserhebung, die nicht sofort möglich ist, ergibt und aus diesem Grund eine Vertagung erforderlich wird. Der Verzicht sollte sich auf die Abhaltung der weiteren mündlichen Verhandlung beziehen können. Dieser Anregung soll durch die vorliegende Ergänzung Rechnung getragen werden.

Zu Z 10 (§ 67g):

Im Hinblick darauf, daß eine gesonderte Verkündung des Bescheids einen Verwaltungsaufwand verursacht, dem auf der anderen Seite kein wesentlicher Vorteil für die Partei gegenübersteht, haben die unabhängigen Verwaltungssenate angeregt, daß Möglichkeiten geschaffen werden, in bestimmten Fällen von einer Verkündung Abstand zu nehmen. Da gesonderte Verkündungstagsatzungen nach den Erfahrungen der unabhängigen Verwaltungssenate von den Parteien nicht besucht werden, wird über Anregung der Verwaltungssenate für den Fall, daß die Beschußfassung über den Bescheid nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung erfolgt (sodaß die Verkündung erst später erfolgen könnte), die Möglichkeit des Verzichts der Parteien auf die Verkündung geschaffen. Diese Regelung soll auch die Vereinbarkeit mit der EMRK sichern.

Weiters wird die im Begutachtungsverfahren als Ergänzung des § 62 Abs. 2 vorgesehene Erleichterung der Beurkundung der Verkündung aus systematischen Gründen in § 67g aufgenommen. Für die Beurkundung der Verkündung genügt dann, wenn die Verkündung nicht unmittelbar nach Schluß der Verhandlung oder unmittelbar nach der nicht öffentlichen Beratung im Anschluß an eine Verhandlung erfolgt, ein Aktenvermerk.

Aus systematischen Gründen wird die schon bisher enthaltene Verpflichtung, allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen, in einen eigenen Absatz aufgenommen.

Zu Z 11 (§ 67h):

Der 2. Abschnitt des IV. Teiles des AVG enthält derzeit keine Anordnung darüber, welche Verfahrensvorschriften bei der Erlassung eines verfahrensrechtlichen Bescheides durch einen unabhängigen Verwaltungssenat oder bei der Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates auf Grund eines Devolutionsantrags zur Anwendung kommen. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 67d Abs. 2 (Z 9) betrifft nur den Fall, daß der mit Berufung bekämpfte Bescheid ein verfahrensrechtlicher Bescheid ist.

Da die Situation bei der Erlassung eines verfahrensrechtlichen Bescheides im wesentlichen jener bei der Erlassung einer Berufungsentscheidung betreffend einen verfahrensrechtlichen Bescheid vergleichbar ist, wird neben der grundsätzlichen Anwendbarkeit der §§ 67b sowie 67d bis 67g auch im vorliegenden Fall eine Erleichterung hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgesehen.

Zu Z 12 (§ 68 Abs. 2):

Die Aufhebung von Bescheiden gemäß § 68 Abs. 2 kann auch durch den unabhängigen Verwaltungssenat hinsichtlich jener Bescheide erfolgen, die er selbst erlassen hat. Da im AVG grundsätzlich in jenen Fällen, in denen auch eine Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates möglich ist, dies durch Einfügung des Hinweises auf den unabhängigen Verwaltungssenat berücksichtigt wurde, soll konsequenterweise auch in § 68 Abs. 2 der unabhängige Verwaltungssenat erwähnt werden. Eine Änderung der Rechtslage tritt dadurch nicht ein (vgl. auch die Erläuterungen zu Z 13, § 70 Abs. 3).

Zu Z 13 (§ 70 Abs. 3):

In Angleichung an die anlässlich der Novelle zum AVG im Jahre 1990 gepflogene Praxis, in allen Fällen, in denen eine Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates möglich ist, den unabhängigen Verwaltungssenat auch ausdrücklich in der Norm zu nennen, wird auch in § 70 Abs. 3 auf den Fall Bedacht genommen, daß in der Sache, in der der Wiederaufnahmeantrag gestellt wurde, der unabhängige Verwaltungssenat zuständig sein kann. Es handelt sich somit nur um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Z 14 (§ 71 Abs. 6):

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben darauf hingewiesen, daß es nicht ökonomisch sei, die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für Anträge auf Wiedereinsetzung durch die Kammer treffen zu lassen. Es wird daher (wie etwa im Falle des § 51a und des § 53a oder des § 51a VStG) die Zuständigkeit des einzelnen Mitglieds der Kammer (die konkret durch das Organisationsgesetz des Landes festzulegen ist) vorgesehen.

Zu Z 15 und Z 16 (§ 73 Abs. 1 und 3):

Entsprechend den Ausführungen zu Z 12 (§ 68 Abs. 2) soll auch im § 73 Abs. 1 der unabhängige Verwaltungssenat erwähnt werden.

Im Zuge der Novelle des Jahres 1990 wurde im Hinblick auf die oben dargestellte Überlegung, in Fällen, in denen auch eine Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in Frage kommt, diese auch in der Norm anzuführen, auch in § 73 Abs. 3 auf die unabhängigen Verwaltungssenate hingewiesen. Da jedoch die Anordnung des § 73 Abs. 3 nur für Behörden gilt, gegen deren Säumnis auch Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 gestellt werden kann, ist die Nennung der unabhängigen Verwaltungssenate im vorliegenden Zusammenhang unzutreffend. Sie entfällt daher. Für den Fall der Säumnis der obersten anrufbaren Behörde ergibt sich der Rechtsschutz und die Frist, ab der das Rechtsmittel ergriffen werden kann, aus § 27 VwGG. Die Entscheidungspflicht der unabhängigen Verwaltungssenate ergibt sich aus Abs. 1, sodaß die vorgeschlagene Streichung auch nicht dazu führt, daß etwa § 27 VwGG unanwendbar würde, weil keine Entscheidungspflicht bestünde.

Zu Z 17 (§ 76 Abs. 1 zweiter Satz):

Der Nationalrat hat in der Entschließung E 93, XVIII. GP, die Bundesregierung aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung von Gehörlosen zu untersuchen und gegebenenfalls durchzuführen.

Auf Grund dieser Entschließung wurde in einer unter der Führung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingerichteten Arbeitsgruppe auch eine Arbeitsgruppe für die Untersuchung der verfahrensrechtlichen Probleme im Bereich des Verwaltungsverfahrens und des Zivilprozesses eingerichtet.

Als eines der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe zeigte es sich, daß zwar durch § 39a AVG die Postulationsfähigkeit von Gehörlosen in Verwaltungsverfahren bereits verwirklicht ist, daß aber die Kostentragungsregelungen einerseits die Gehörlosen belasten und andererseits als Hindernis etwa für die Heranziehung von gehörlosen Personen als Zeugen wirken könnten.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, daß die Kosten für Gehörlosendolmetscher stets von den Gebietskörperschaften zu tragen sind. Zu diesem Zweck wird § 76 Abs. 1, der die Dolmetschkosten ausdrücklich zu den Barauslagen zählt, dahin gehend ergänzt, daß von dieser ausdrücklichen Zuordnung die Kosten für die Gehörlosendolmetscher ausdrücklich ausgenommen werden.

Da damit die Kosten, die durch die Heranziehung von Gehörlosendolmetschern entstehen, begrifflich nicht zu den Barauslagen zählen, wurde die derzeit in § 76 Abs. 5 enthaltene Regelung (die auch für die Gehörlosendolmetscher gilt) betreffend die Kostentragung durch die Rechtsträger in den neu zu schaffenden § 76a, der auch im Hinblick auf die Zeugen- und Beteiligtengebühren erforderlich wird, aufgenommen (vgl. auch die Erläuterungen zu Z 18 und 19).

Zu Z 18 und 19 (§ 76 Abs. 5 und § 76a):

Bei der Novelle des Jahres 1990 wurden — zum Unterschied von der Novelle des Jahres 1982 — die neu eingeführten Gebühren (für Zeugen und Beteiligte) nicht in § 76 Abs. 1 ausdrücklich als zu den Barauslagen zählend angeführt. Dies erfolgte bewußt im Hinblick darauf, daß dem Beschuldigten nicht zusätzliche Kosten auferlegt werden sollten. Es haben sich jedoch Zweifel ergeben, ob der diesbezügliche gesetzgeberische Wille durch dieses Schweigen ausreichenden Ausdruck gefunden hat, zumal der Gesetzgeber in § 76 Abs. 5 in der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmung die Zeugen- und Beteiligtengebühren im systematischen Zusammenhang mit den Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher geregelt hat.

Es wurde daher eine Klarstellung angeregt, die mit der vorliegenden Entwurfsbestimmung angestrebt wird.

Es wird daher die finanzausgleichsrechtliche Regelung für die Zeugen- und Beteiligtengebühren aus § 76 Abs. 5 herausgelöst, um klarzustellen, daß diese Gebühren keine Barauslagen im Sinne des § 76 sind. Die entsprechende Anordnung wird in einen § 76a übernommen, wobei die in § 76 Abs. 5 enthaltene Klammer entfernt wird, da eine Kostentragung durch die Beteiligten nicht in Betracht kommt. Dabei werden außerdem die Gebühren der Gehörlosendolmetscher berücksichtigt, da diese auf Grund der Neufassung des § 76 Abs. 1 ebenfalls nicht zu den Barauslagen zählen.

Zu Z 20 (§ 79a):

§ 79a AVG sieht — ähnlich wie § 88 VerfGG 1953 — vor, daß die Partei, die obsiegt, den Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten ansprechen kann.

Trotz der erwähnten Anlehnung bei der Schaffung des § 79a an das Verfassungsgerichtshofgesetz ist der Verwaltungsgerichtshof — abweichend von manchen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate — in seiner Judikatur (zB Erkenntnis vom 23. September 1991, 91/19/0162) davon aus gegangen, daß bei der Auslegung als „ähnlichste Bestimmung“ im Sinn der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes beim Vorliegen von echten Lücken die Kostenregelungen bezüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens heranzuziehen seien.

Um die solcherart entstandenen Auslegungsunsicherheiten zu reduzieren und eine für die Praxis einfacher Handhabung der Kostenbestimmungen zu erreichen, wird daher — ua. einem Vorschlag der unabhängigen Verwaltungssenate folgend — vorgesehen, daß für den Kostenersatz Pauschbeträge zu entrichten sind, die — wie im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof — durch Verordnung festzusetzen sind.

Die Regelung wurde im wesentlichen den Kostentragungsbestimmungen im Verfassungsgerichtshofgesetz 1985 angeglichen; im Hinblick darauf, daß bei der Maßnahmenbeschwerde im Unterschied zur Bescheidbeschwerde eine Klagosstellung nicht denkbar erscheint, wurde bei der Umschreibung,

130 der Beilagen

15

wann der Beschwerdeführer oder die belangte Behörde obsiegende Partei sind, diese Möglichkeit nicht berücksichtigt (das entsprechende Verwaltungsgeschehen, gegen das sich die Beschwerde richtet, kann nicht derart rückgängig gemacht werden, daß keine Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich ist).

Bei der Umschreibung der Determinanten, die für die Festlegung der Höhe der Pauschbeträge maßgebend sein sollen, erfolgt dabei eine möglichste Angleichung an das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985. Die Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates wird sich daher an den bestehenden Ansätzen in der Pauschalierungsverordnung für den Verwaltungsgerichtshof orientieren können und unter Berücksichtigung der für die Festsetzung des Entgelts für die Leistungen von Rechtsanwälten maßgebenden Grundsätze (die insbesondere auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Rechtssachen abstellen) Tarife, die unter denen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren liegen, festzusetzen haben.

Zu Z 21 und 22 (§ 79b Abs. 2 und 3):

Die Bestimmung, vor der nunmehr eine Überschrift eingefügt wird, enthält — entsprechend Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 — die Inkrafttretensregelung.

Von einer besonderen Übergangsregelung wird im Hinblick darauf, daß die neuen Bestimmungen möglichst bald anzuwenden sind, Abstand genommen. Die Bestimmungen sind auch derart, daß sie sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes angewendet werden können. Es braucht nicht darauf abgestellt werden, wann das einzelne Verfahren eingeleitet wurde.

Eine besondere Klarstellung des Anwendungsbereiches wurde nur hinsichtlich des § 63 Abs. 5 getroffen. Es wird klargestellt, daß die neue Einbringungsregelung in § 63 Abs. 5 für alle Bescheide gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden. Um eine gleichheitskonforme Regelung zu erreichen, wird auf das „Erlassen des Bescheides“ schlechthin abgestellt und nicht darauf, ob er **der Partei**, die die Berufung erhebt, nach dem 30. September 1994 zugestellt (und damit ihr gegenüber erlassen) wurde; dies deshalb, weil es im Mehrparteienverfahren auf die erste Zustellung an eine der Parteien ankommt.

Aus ähnlichen Überlegungen wird auch die Anwendung des § 67c Abs. 3 davon abhängig gemacht, wann der Verwaltungsakt gesetzt wurde. Der Mängelbehebungsauftrag wegen inhaltlicher Mängel ist daher nur für Verwaltungsakte möglich, die nach dem 30. September 1994 (erstmals) gesetzt werden.

Die Neuregelung des Kostenersatzes (§ 79a) wird hinsichtlich der Pauschbeträge erst mit der Erlassung der vorgesehenen Pauschalierungsverordnung wirksam. Hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereiches der Verordnung ist davon auszugehen, daß sie mangels einer Ermächtigung zur Normierung einer Rückwirkung jeweils Sachverhalte erfassen kann, die nach ihrer Erlassung liegen.

Textgegenüberstellung

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Geltende Fassung:

§ 18 Abs. 3 fünfter Satz

Die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen in der in der Verordnung festgesetzten Weise ist überdies nur zulässig, wenn ihr der Empfänger für das Verfahren, in dem die Erledigung ergeht, ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat; sie hat an das vom Empfänger bekanntgegebene Empfangsgerät zu erfolgen; mit der Zustimmung übernimmt der Empfänger auch die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung im Sinne des Datenschutzgesetzes.

§ 18 Abs. 4 zweiter Satz

An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenständig beigesetzte Genehmigung aufweist.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 18 Abs. 3 fünfter bis neunter Satz

„Die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen in der in der Verordnung festgesetzten Weise ist überdies nur zulässig, wenn ihr der Empfänger für das Verfahren, in dem die Erledigung ergeht, ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Zustellung hat an das vom Empfänger bekanntgegebene Empfangsgerät zu erfolgen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übermittlung an eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person in deren Kanzlei in einer Angelegenheit erfolgt, in der diese als Parteienvertreter eingeschritten ist, sofern nicht zuvor der Empfänger gegenüber der Behörde dieser Übermittlungsart ausdrücklich widersprochen hat. Eine Zustimmung ist weiters nicht erforderlich, wenn die Übermittlung an Verwaltungsbehörden erfolgt. Die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung gemäß §§ 10 und 21 des Datenschutzgesetzes liegt beim Empfänger der Erledigung.“

§ 18 Abs. 4 zweiter Satz

„An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der nach Abs. 2 genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt.“

§ 38a

„§ 38a. (1) Hat eine auf Grund der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hiefür in Betracht kommende Behörde beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung gestellt, so darf sie bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Verfahrenshandlungen vornehmen oder Entscheidungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.“

(2) Erachtet die Behörde die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für ihre Entscheidung in der Sache als nicht mehr erforderlich, so hat sie ihren Antrag unverzüglich zurückzuziehen.“

Geltende Fassung:

§ 51a

§ 51a (1) Zeugen und Beteiligte, die im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vernommen werden, haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von dem unabhängigen Verwaltungssenat, der den Zeugen oder Beteiligten vernommen hat, festzusetzen. Im Verfahren vor einer Kammer obliegt dies dem Vorsitzenden. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist binnen zwei Wochen nach der Vernehmung vom Zeugen oder Beteiligten beim zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat geltend zu machen.

§ 53a Abs. 1

§ 53a. (1) Nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige (Dolmetscher) im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen oder Dolmetscher in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei.

§ 63 Abs. 5

(5) Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat. Die Frist beginnt für jede

Vorgeschlagene Fassung:

§ 51a

„§ 51a. Zeugen und Beteiligte, die im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vernommen werden oder deren Vernehmung, nachdem sie geladen wurden, ohne ihr Verschulden unterblieben ist, haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Für die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühren gelten die §§ 19 und 20 sowie § 21 Abs. 1 erster Halbsatz des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 mit der Maßgabe, daß die Gebühren vorläufig von dem nach landesgerichtlichen Vorschriften zuständigen Bediensteten des unabhängigen Verwaltungssenats berechnet und den Zeugen oder Beteiligten bekanntgegeben und ausbezahlt werden. Sind Zeugen oder Beteiligte mit den bekanntgegebenen Gebühren nicht einverstanden, so sind die Gebühren über deren Antrag von jenem unabhängigen Verwaltungssenat festzusetzen, der den Zeugen oder den Beteiligten vernommen oder geladen hat. Im Verfahren vor einer Kammer obliegt die Entscheidung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer. Die Auszahlung der Gebühren ist unentgeltlich.“

§ 53a Abs. 1

„§ 53a. (1) Nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige und Dolmetscher im gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen oder Dolmetscher in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Im Verfahren vor einer Kammer eines unabhängigen Verwaltungssenates obliegt diese Festsetzung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer. Die Auszahlung der Gebühren ist unentgeltlich.“

§ 63 Abs. 5

„(5) Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausferti-

Geltende Fassung:

Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündigung mit dieser.

§ 64a Abs. 1

§ 64a. (1) Die Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, kann auf Grund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zwei Monaten nach Einbringung einer zulässigen Berufung den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens abändern, ergänzen oder aufheben (Berufungsvorentscheidung).

§ 67d Abs. 2

(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen. Trotz eines Verzichtes der Parteien kann eine Verhandlung durchgeführt werden, wenn der unabhängige Verwaltungssenat es für erforderlich erachtet.

§ 67g

§ 67g. Der Bescheid ist stets öffentlich zu verkünden. Überdies ist allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen. Wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, dann kann von der öffentlichen Verkündung

Vorgeschlagene Fassung:

gung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündigung mit dieser. Wird eine Berufung innerhalb dieser Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Berufungsbehörde hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten.“

§ 64a Abs. 1

„§ 64a. (1) Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann, wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat oder wenn keine einander widersprechenden Berufungsanträge vorliegen, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der zulässigen Berufung bei der Stelle, bei der sie einzubringen war, durch Berufungsvorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, ergänzen oder aufheben.“

§ 67c Abs. 3

„(3) Beschwerden, die nicht den Anforderungen des Abs. 2 entsprechen, sind zur Behebung der Mängel unter Anberaumung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 67c erhalten die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“.

§ 67d Abs. 2

„(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen. Wenn die Verhandlung wegen einer noch ausstehenden Beweiserhebung vertagt wird, dann kann der Verzicht bis zum Beginn der fortgesetzten Verhandlung erklärt werden. Eine Verhandlung kann auch unterbleiben, wenn der mit Berufung bekämpfte Bescheid ein verfahrensrechtlicher Bescheid ist. Eine Verhandlung kann jedoch auch in diesen Fällen durchgeführt werden, wenn der unabhängige Verwaltungssenat es für erforderlich erachtet.“

§ 67g

„§ 67g. (1) Der Bescheid ist samt der wesentlichen Begründung öffentlich zu verkünden. Wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, dann kann die öffentliche Verkündung des Bescheides unterbleiben, sofern die Ein-

Geltende Fassung:

des Bescheides Abstand genommen werden, wenn die Einsichtnahme in den Bescheid jedermann gewährleistet ist.

§ 68 Abs. 2

(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 70 Abs. 3

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde zu. Gegen die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Vorgeschlagene Fassung:

sichtnahme in den Bescheid jedermann gewährleistet ist. Gleiches gilt, wenn der Bescheid nicht unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung gefällt wird und alle anwesenden Parteien auf die Verkündung verzichten.

(2) Wenn die Verkündung nicht unmittelbar nach Schluß der Verhandlung oder unmittelbar nach der nicht öffentlichen Beratung im Anschluß an eine Verhandlung erfolgt, dann genügt abweichend von § 62 Abs. 2 die Beurkundung der Verkündung in einem Aktenvermerk.

(3) Überdies ist allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides zuzustellen.“

§ 67h**„Verfahren bei Erlassung verfahrensrechtlicher Bescheide und bei Entscheidungen auf Grund eines Devolutionsantrages“**

§ 67h. (1) Wenn der unabhängige Verwaltungssenat einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, dann gelten die §§ 67b sowie 67d bis 67g mit der Maßgabe, daß eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der unabhängige Verwaltungssenat sie nicht für erforderlich erachtet.

(2) Wenn der unabhängige Verwaltungssenat auf Grund eines Devolutionsantrages zu entscheiden hat, dann gelten die §§ 67b sowie 67d bis 67g. Wenn sich der Devolutionsantrag gegen die Säumnis einer Behörde bei Erlassung eines verfahrensrechtlichen Bescheides richtet, dann gilt Abs. 1.“

§ 68 Abs. 2

„(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.“

§ 70 Abs. 3

„(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu. Gegen die Bewilligung oder die Verfügung der Wiederaufnahme ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.“

20

130 der Beilagen

Geltende Fassung:**§ 71 Abs. 6**

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung beilegen.

§ 73 Abs. 1

§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

§ 73 Abs. 3

(3) Für die Oberbehörde (den unabhängigen Verwaltungssenat) beginnt die in Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tag des Einlangens des Antrages zu laufen.

§ 76 Abs. 1 zweiter Satz

Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

§ 76 Abs. 5

(5) Die den Zeugen und Beteiligten sowie den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind — falls hiefür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben — von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.

§ 79a

§ 79a. Der Partei, die in Fällen einer Beschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 67 c) obsiegt, steht der Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 71 Abs. 6**

„(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen. Im Verfahren vor einer Kammer eines unabhängigen Verwaltungssenates entscheidet über diesen Antrag das nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied der Kammer.“

§ 73 Abs. 1

„(1) Die Behörde oder der unabhängige Verwaltungssenat sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.“

§ 73 Abs. 3

„(3) Für die Oberbehörde beginnt die in Abs. 1 bezeichnete Frist mit dem Tag des Einlangens des Antrages zu laufen.“

§ 76 Abs. 1 zweiter Satz

„Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen, nicht jedoch die Gebühren, die einem Gehörlosendolmetscher zustehen.“

§ 76 Abs. 5

„(5) Die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind — falls hiefür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben — von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.“

§ 76a

„**§ 76a.** Die den Zeugen und Beteiligten zustehenden Gebühren sind von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.“

§ 79a

„**§ 79a.** (1) Die im Verfahren nach § 67c obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.“

Geltende Fassung:**§ 79b**

§ 79b. § 78 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 866/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Wenn der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat zurückgezogen wird, dann ist die belangte Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Stempel- und Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Partierechte in Verhandlungen vor dem unabhängigen Verwaltungssenat verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festzusetzenden Pauschbeträge für den Schriftsatz- und für den Verhandlungsaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwandes hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenen Kosten ist ein Pauschbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

(7) Die §§ 52 bis 54 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 gelten auch für den Aufwandersatz nach Abs. 1.“

Überschrift vor § 79b**„VI. Teil: Inkrafttreten“****§ 79b**

Der bisherige Wortlaut des § 79b wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 und 3 wird angefügt:

„(2) § 18 Abs. 3 fünfter bis neunter Satz, § 18 Abs. 4 zweiter Satz, § 38a, § 51a, § 53a Abs. 1, § 63 Abs. 5, § 64a Abs. 1, § 67c Abs. 3 sowie die Neube-

22

130 der Beilagen

Geltende Fassung:**Überschrift vor § 80****VI. Teil: Vollziehung****Vorgeschlagene Fassung:**

zeichnung der Abs. 4 und 5, § 67d Abs. 2, § 67g, § 67 h samt Überschrift, § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 3, § 71 Abs. 6, § 73 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1 zweiter Satz, § 76 Abs. 5, § 76a, § 79a, die Überschrift vor § 79b, die Neubezeichnung des § 79b Abs. 1 sowie die Überschrift vor § 80 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . ./1995 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(3) § 63 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . ./1995 gilt für Bescheide, die nach dem 30. Juni 1995 erlassen werden. § 67c Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . ./1995 gilt für Verwaltungsakte, die nach dem 30. Juni 1995 gesetzt werden.“

Überschrift vor § 80**„VII. Teil: Vollziehung“**